

Bekanntmachung

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Adlkofen nach Matzenhof, Ltg. Nr. B152

Planänderung

Die Planfeststellung wurde beantragt von der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin)

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß UVPG.

Nach der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Satz 1 UVPG findet das UVPG in seiner vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung Anwendung, da der Scopingtermin bereits am 25.09.2013 durchgeführt wurde.

Für das Vorhaben besteht daher eine **Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** nach § 3b Abs. 2 UVPG a. F. i. V. m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG a. F.

Das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wirkt sich in den Städten Vilsbiburg, Eggenfelden, Neumarkt-Sankt Veit, Simbach am Inn, den Märkten Geisenhausen, Gangkofen, Massing, Wurmannsquick, Tann, Pfeffenhausen und den Gemeinden Adlkofen, Kröning, Bodenkirchen, Niedertaufkirchen, Unterdietfurt, Mitterskirchen, Reut, Zeilarn, Wurmsham, Mengkofen, Perach, Bayerbach, Niederaichbach aus. Unabhängig vom Trassenverlauf werden in der Stadt Simbach am Inn Flächen für Leitungsprovisorien beansprucht.

Folgende Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsichtnahme

in der Zeit vom 17.04.2023 bis 16.05.2023

während der Dienststunden von 7:30 bis 17:00 Uhr (Mo-Do) bzw. 7:30- 12:00 Uhr (Fr)
aus:

- 0.0 Anlagenverzeichnis
- 0.1 Hinweise und Erläuterungen zu den Planfeststellungsunterlagen
- 0.2 Änderungen Deckblatt Übersicht
 - 1 Übersichtsplan M 1:25.000
 - 2 Erläuterungsbericht zum Vorhaben
 - 2.1 Erläuterungsbericht
 - 2.2 Anhang 1 zum Erläuterungsbericht: Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung (AVZ) gemäß § 16 UVPG
 - 2.3 Anhang 2: Zwischenbauzustände und Betriebsphasen
 - 2.4 Anhang 3: Stellungnahme Prüfaufträge
 - 3 Wegenutzungsplan M 1:25.000
 - 4 Rückbaumaßnahmenplan M 1:25.000
 - 5 entfällt
 - 6 Mastprinzipzeichnungen zum Vorhaben
 - 6.0 Mastprinzipzeichnungen
 - 6.1 Inhaltsverzeichnis
 - 7 Lage- / Bauwerkspläne
 - 7.0 Erläuterungen zum Lage- / Bauwerksplan
 - 7.1 Lage- / Bauwerkspläne der 380-kV-Leitung Altheim-Matzenhof, Teilabschnitt 2: Adlkofen – Matzenhof, B152
 - 7.2 Lage- / Bauwerkspläne der 220-kV-Leitung (St. Peter -) Landesgrenze – Pleinting, B97
 - 8 Längenprofile
 - 8.0 Erläuterungen zum Längenprofil
 - 8.1 Längenprofile der 380-kV-Leitung Altheim-Matzenhof, Teilabschnitt 2: Adlkofen – Matzenhof, B152, M 1:2.500 (Länge), M 1:500 (Höhe)
 - 8.2 Längenprofile der 380-kV-Leitung Ottenhofen – Isar, B116, M 1:2.500 (Länge), M 1:500 (Höhe)
 - 8.3 Längenprofile der 220-kV Leitung Pirach - Tann, B69, M 1:2.500 (Länge), M 1:500 (Höhe)
 - 8.4 Längenprofile Simbach a. Inn, M 1:2.500 (Länge), M 1:500 (Höhe)
 - 9 Regelfundamente
 - 10 Bauwerksverzeichnis und Mastlisten
 - 10.0 Vorbemerkung zum Bauwerksverzeichnis und zur Mastliste
 - 10.1 Bauwerksverzeichnis
 - 10.2 Mastliste

11	entfällt
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
12.1	Erläuterungsbericht zum LBP
12.2.1	Bestands- und Konfliktpläne (M1:2.500)
12.2.2	Maßnahmenpläne (M1:1.000 / M1:2.500)
12.2.3	entfällt
12.2.4	Kartierbericht Vögel-Amphibien-Reptilien, Dezember 2021
12.2.5	Kartierbericht Haselmaus, Dezember 2021
12.2.6	Bericht zur faunistischen und vegetationskundlichen Kartierung
12.3	Maßnahmenblätter, Beschreibung der Vermeidungs-, Wiederherstellungs- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Maßnahmenplan
13	Wasserrechtliche Belange
13.0	Erläuterung wasserrechtlicher Eingriff
13.1	Tabelle wasserrechtliche Belange
13.2	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
13.2.1	Anlage 01 – Darstellung der Gewässerkörper
13.2.2	Anlage 02 – Qualitätskomponenten OWK
13.2.3	Anlage 03 – Maßnahmen OWK
13.2.4	Anlage 04 – Qualitätskomponenten GWK
13.2.5	Anlage 05 – Maßnahmen GWK
13.2.6	Anlage 06 – Nitratbilanzierung
13.3	Wasserrechtlicher Antrag
13.4	Hydrogeologisches Gutachten Erlacher Au
14	Grunderwerb
14.0	Vorbemerkung zum Grunderwerb
14.1	Grunderwerbsplan M 1:2.500; B152 und B97
14.2.1	Grunderwerbsverzeichnis (Neubau / Rückbau / Innquerung)
14.2.2	entfällt
14.2.3	Grunderwerbsverzeichnis Kompensationsflächen
14.3	Kreuzungsverzeichnis
14.4	Musterdienstbarkeit TenneT
15	Umweltverträglichkeitsstudien (UVS)
15.1	UVP-Bericht
15.2	Karten zur UVS (M1:10.000)
15.2.1	Anhang 1 Schutzgut Mensch und sonstige Sachgüter
15.2.2	Anhang 2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
15.2.3	Anhang 3 Schutzgut Boden, Wasser, Luft und Klima
15.2.4	Anhang 4 Schutzgut Landschaft und Kulturgüter
16	Gesonderte Untersuchungen
16.1	Immissionsbericht
16.1.1	Hersteller Zertifikat WinField
16.1.2	Musterberechnung Donaumast: 2 x 380 kV bei 100% Nennlast
16.1.3	Musterberechnung Tonnenmast: 2 x 380 kV bei 100% Nennlast
16.1.4	Musterberechnung Donau-Einebene-Mast: 4 x 380 kV bei 100% Nennlast
16.1.5	Tabelle Ergebnisse berechnete Werte
16.1.6	Anzeige gem. § 7 Abs. 2
16.1.7	Relevante Minimierungsorte im Einwirkungsbereich
16.2	Schallgutachten
17	Natura 2000-Gebiete
17.1	FFH-Verträglichkeitsstudie für das Gebiet "Kleine Vils"
17.2	FFH-Verträglichkeitsstudie für das Gebiet "Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen"
17.3	FFH-Verträglichkeitsstudie für das Gebiet "Salzach und Unterer Inn"
17.4	Natura 2000-Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzgebiet "Salzach und Inn"
18	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
18.1	Erläuterungsbericht
M	Materialband
M1	Baugrunduntersuchungen der Maststandorte
M2	Ergänzende Studie „Kabelauslegung und Kostenvergleich bei Übertragungsleistung von 3000 MVA auf das 380-kV Leitungsvorhaben Ganderkeseer - St. Hülfe in der Ausführung als Freileitung oder Drehstromkabelsystem
M3	Baulärmgutachten
M4	Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten

Eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden kann dem Erläuterungsbericht sowie insbesondere den Unterlagen zum Grunderwerb entnommen werden. Eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft ist im LBP enthalten. Eine Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens kann, ebenso wie eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens, der Umweltverträglichkeitsstudie entnommen werden. Eine Übersicht über die wichtigsten, von der Vorhabenträgerin geprüften anderweitigen räumlichen Lösungsmöglichkeiten ist unter Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens in der Umweltverträglichkeitsstudie sowie der Stellungnahme zu den Prüfaufträgen enthalten. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der vorstehenden Angaben ist als Anhang 1 zum Erläuterungsbericht beigefügt.

1. Jeder, dessen Belange durch die Änderung der Planung erstmals oder stärker als bisher berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

30.05.2023

schriftlich oder zur Niederschrift

bei Frau Angelika Hüttner, Zimmer 6

oder bei der Regierung von Niederbayern, Verwaltungsgebäude am Münchner Tor, Innere Münchener Straße 2, 84028 Landshut – Zimmer E 05 M erheben.

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse energieversorgungsleitungen@reg-nb.bayern.de erhoben werden. Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen gegen den Plan, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichneter mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Bereits im Verfahren erhobene Einwendungen bleiben weiter gültig.

Die Regierung von Niederbayern wird alle eingehenden Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme zuleiten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gem. § 43a Nr. 2 EnWG auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Gem. § 43a EnWG kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG abgesehen werden, wenn ein ausgelegter Plan geändert werden soll. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG).
4. Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen oder durch Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs. 1 EnWG). Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.
8. Da für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird darauf hingewiesen, dass
- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Regierung von Niederbayern ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG (a. F.) ist und
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG (a.F.) notwendigen Angaben enthalten und aus einer Vorhabenbeschreibung, einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP) mit einer allgemein verständlichen

Zusammenfassung, einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die betroffenen Gebiete, sowie Unterlagen zum speziellen Artenschutz (saP) und zum Forstrecht bestehen.

9. Zudem werden die Planunterlagen auch auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern (www.regierung.niederbayern.bayern.de) unter der Rubrik „Service“, „Planfeststellungsverfahren“, „Planfeststellungsverfahren für Energieversorgungsleitungen“, „Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren“ veröffentlicht, maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a BayVwVfG).

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Niederbayern) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie das unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahme weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: www.regierung.niederbayern.bayern.de/meta/datenschutz



Unterschrift